

verwittibte Serzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, gebohrne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Navensberg, Frau zu Navenstein 2c. 2c.

Sber Sormunderin und Sandes Regentin.

witheiten Unsern OberVormundschaftlichen Pralaten, Grafen und herren, denen von der Nitterschaft und Abel, Beamten, Gerichtsherren, Burgermeistern, StadtWoigten und Nathen in Städten, auch allen Unsern OberVormundschaftlichen Unterthanen, Unsern zest, gnadigiten Gruß, und fügen ihnen darneben zu wissen, was massischen zeiherer wahrzunehmen gewesen, daß, nachdem die ehemalige LandesVerordnung, nach welcher denen Unterthanen nämnlichen Geschlechts aus löblichen Ubsichten das hepparthen unter dem 24sten Jahre verbotden gewesen, im Jahr 1751 wieder aufgehoden worden, viele unnüse, arme, und venen Communen zur Last fallende VertelKinder erwachsen, im Vahr 1751 wieder aufgehoden worden, viele unnüse, arme, und venen Communen zur Last fallende VertelKinder erwachsen, im Vahr dahero, um diesen Veschwerden in Jukunft vorzubeugen, sothane in vorzugen Zeiten ergangene Verordnung wieder dahin zu erneuern vor unumgänglich nörbig erachtet, daß keinem Unterthan mannlichen Geschlechts das heprathen unter dem 24sten Jahre hinsühro weiter verstattet und nachgelassen werden sollt, es sen dem in folgenden Källen:

- 1) wenn durch Absterben der Eltern der hinterlassene Sohn die ererbte Guther selbst zu beforgen überkame, solche aber ohne eine Bengehulfin zu bestreiten nicht vermöchte;
- 2) wenn ein Unterthan zu Conservirung seiner Guther, worauf einige Schulden haften, sich durch eine Seprath zu helsen suchte; und
- 3) wenn einer eine answärtige bemittelte Person zu henrathen, und dadurch ein ansehnliches Vermögen ins Land zu ziehen Gelegenheit hätte;

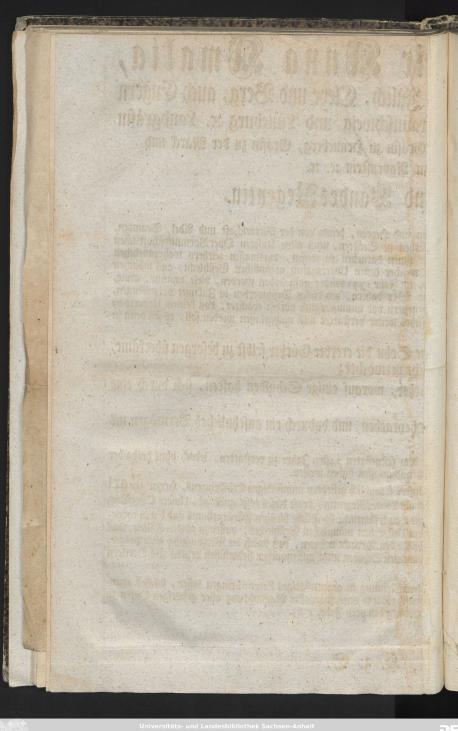
als in welchen Fällen Wir, bergleichen Berehligungen auch unter dem festgesesten 24sten Jahre zu verstatten, iedoch ohne deshalber einiges Dispensations-Geld fordern oder erheben zu lassen, bierdurch nachgelassen wollen.

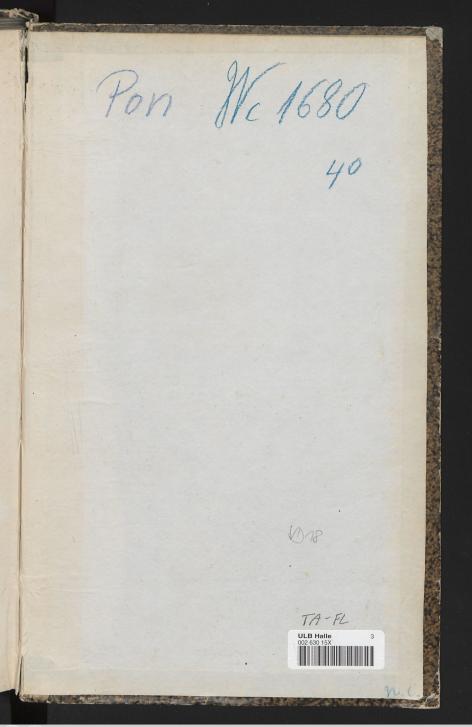
Wir ordnen und befehlen dahero, in OberVormundschaft Unserk freundlich geliebten unmündigen ErbPrinzens, herrn Satl Augusts, herzogs zu SachsenWeimar und Eisenach Leben. und als LandesNegentin, kraft diese resp. gnadigit, Unsere OberVormundschaftliche Collegia, Beamte, Gerichtsherren und StadtNathe, auch sämtliche Geschliche hießigen Fürstenthums und darzu incorporiten Lande, wollen sich biernach gehorsamst achten, und keinem Unterthan männlichen Geschlechts, außer in obigen Kälfen, das henrachen unter dem 24sten Jahre binführo weiter gestatten, und dahin den Bedacht nehmen, daß durch die Verehligung allzu junger, unverständiger leichtsinniger und armer Personen hiesige Lande zum gemeinen Schaden nicht mit unnüßen liederlichen Leuten und Bettlern beschweret werden mögen.

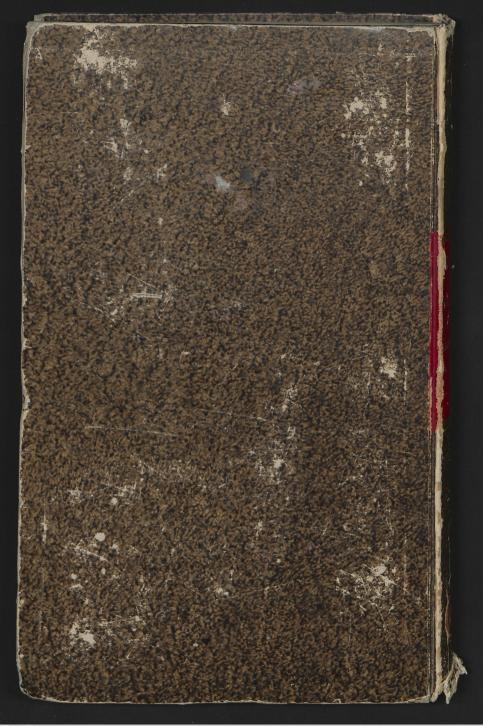
Bu mehrerer Urkund haben Wir diese Unsere ernstliche WillensMeinung in gegenwärtiges Patent bringen lassen, solches eigenhändig vollzogen, nachhero es abzudrucken und zu jedermanns Wissenschaft und unterthänigster Nachachtung aller gehörigen Orten zu publiciren und zu affigiren befohlen. Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 8ten Febr. 1763.



AMELIE, S. 3. S.









verwittibte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, gebohrne Herzogin zu Braunschweig und Limeburg 2c. Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Navensberg, Frau zu Navenstein 2c. 2c.

Sber Sormunderin und Sandes Regentin.

ntbieten Unseren OberBormundschaftlichen Prålaten, Grafen und Herren, denen von der Nitterschaft und Abel, Gerichtsherren, Burgermeistern, StadtBoigten und Näthen in Städten, auch allen Unseren OberBormung Unterthanen, Unsern resp. gnädigsten Gruß, und fügen ihnen darneben zu wisen, wasmassen zeithero wogewesen, daß, nachdem die ehemalige LandesBerordnung, nach welcher denen Unterthanen männlichen Geschlechts Abschaften das Herrathen unter dem Zusten Jahre verbothen gewesen, im Jahr 1751 wieder aufgehoben worden, wiele un und denen Communen zur Last fallende BettelKinder erwachsen, und Wir dahero, um diesen Beschwerden in Jukunft sothane in vorigen Zeiten ergangene Verordnung wieder dahin zu erneuern vor unumgänglich nöthig erachtet, daß kein männlichen Geschlechts das Henrathen unter dem 24sten Jahre hinführo weiter verstattet und nachgelassen werden soll golgenden Källen:

1) wenn durch Absterben der Eltern der hinterlassene Sohn die ererbte Guther selbst zu beforg folche aber ohne eine Bengehulfin zu bestreiten nicht vermöchte;

2) wenn ein Unterthan zu Conservirung seiner Güther, worauf einige Schulden haften, Henrath zu helsen suchte; und

3) wenn einer eine answärtige bemittelte Person zu henrathen, und dadurch ein ansehnliches Land zu ziehen Gelegenheit hätte;

als in welchen Fallen Wir, dergleichen Berehligungen auch unter dem festgesetzen 24sten Jahre zu verstatten, i einiges Dilpensations-Geld fordern oder erheben zu lassen, hierdurch nachgelassen haben wollen.

Wir ordnen und befehlen dahero, in OberVormundschaft Unsers freundlich geliebten unmundigen ErbPrip Mugust &, Herzogs zu SachsenWeimar und Sienach Leben, und als LandesNegentin, kraft dieses resp. gnadi mundschaftliche Collegia, Beamte, Gerichtsherren und StadtNathe, auch sämtliche Geschliche biesigen Fürstentsporieren Lande, wollen sich hiernach geborsamst achten, und keinem Unterthan männlichen Geschlechts, ausge henrathen unter dem 24sten Jahre hinführo weiter gestatten, und dahin den Bedacht nehmen, daß durch die Unwerständiger leichtsinniger und armer Personen hiesige Lande zum gemeinen Schaden nicht mit unnüßen liederlicheschweret werden mögen.

Zu mehrerer Urkund haben Wir diese Unsere ernstliche Willens Meinung in gegenwärtiges Parent brithandig vollzogen, nachherv es abzudrucken und zu jedermanns Wissenschaft und unterthänigster Nachachtung publiciren und zu affigiren befohlen. Geben Weimar zur Wilhelmsburg den Sten Febr. 1763.



AMELIE, S. 3. S.